



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

14. Jahrgang

Potsdam, den 23. Dezember 2003

Nummer 51

Inhalt	Seite
Ministerpräsident	
Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung, der Nutzbarmachung und dem Einsatz des Bezügeabrechnungsverfahrens KIDICAP 2000	1223
Ministerium der Finanzen	
Bundesreisekostengesetz Trennungsgeldverordnung Unterkunft und Verpflegung gegen angemessenes Entgelt - Maßgebender Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung für das Jahr 2004 -	1224
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH	1227
Ministerium für Wirtschaft	
Staatliche Anerkennung von Erholungsorten	1227
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Umgang mit pechhaltigen Straßenbau- und Straßenausbaustoffen	1227
Landeswahlleiter	
Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)	1237
Brandenburgisches Straßenbauamt Cottbus	
Verfügung zur Umstufung/Umbenennung von Straßen in den Landkreisen Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz und der Stadt Cottbus	1237
Brandenburgisches Straßenbauamt Wünsdorf	
Verfügung zur Umstufung von Straßen im Landkreis Dahme-Spreewald	1238

Inhalt	Seite
Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming	
Bildung des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes „Rangsdorfer See“ in der Gemeinde Rangsdorf	1238
Landesärztekammer Brandenburg	
Sechste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg	1239
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 51/2003	

**Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten
der Verwaltungsvereinbarung über die
Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung,
der Nutzbarmachung und dem Einsatz des
Bezügeabrechnungsverfahrens KIDICAP 2000**

Vom 23. November 2003

Die Verwaltungsvereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung, der Nutzbarmachung und dem Einsatz des Bezügeabrechnungsverfahrens KIDICAP 2000 ist am 4. August 2003 in Kraft getreten. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 23. November 2003

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Verwaltungsvereinbarung

Stand 08.07.1996

Zur Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung, der Nutzbarmachung und dem Einsatz des Bezügeabrechnungsverfahrens KIDICAP 2000 wird zwischen

der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung),
vertreten durch das Bundesamt für Finanzen,

und

dem Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

und

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium der Finanzen,

und

der Freien Hansestadt Bremen,
vertreten durch die Senatskommission für das Personalwesen,

und

dem Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Ministerium der Finanzen,

und

dem Land Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen,

und

dem Land Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

die nachfolgende Verwaltungsvereinbarung geschlossen:

Die Unterzeichner dieser Verwaltungsvereinbarung (im Folgenden Beteiligte genannt) beabsichtigen, ein gemeinsames, einheitliches, dialoggestütztes Verfahren zur Berechnung und Zahlbarmachung der Besoldungen, Versorgungen, Vergütungen, Löhne und sonstigen Bezüge einzusetzen. Im Sinne einer kostengünstigen Verwaltung soll hierdurch Doppelarbeit bei der Verfahrensentwicklung und -pflege in diesem Bereich vermieden werden.

Zu diesem Zweck erwerben die Beteiligten auf der Grundlage von gemeinsamen Rahmenbestimmungen jeweils für sich das Nutzungsrecht an dem Verfahren KIDICAP 2000 von der Gesellschaft für innovative Personalwirtschaftssysteme mbH (GiP mbH) und weitere Rechte an diesen Programmen, die auch die Befugnis zur Änderung, Fortentwicklung und Verbindung mit anderen Systemen umfassen sollen. Sie bilden gleichzeitig eine Benutzergruppe.

Soweit die GiP mbH auf die Gesamtzahl der Zahlfälle der Beteiligten einen rabattierten Pflegesatz einräumt, sind die Beteiligten mit einer Berechnung einverstanden, die jedem Zahlfall der Beteiligten denselben Kostensatz zuweist. Kein Beteiligter ist den anderen gegenüber verpflichtet, eine bestimmte Fallzahl einzubringen oder beizubehalten.

Im Innenverhältnis sind die Beteiligten gleichberechtigte Partner im Rahmen dieser Vereinbarung. Eine interne Federführung eines Beteiligten kann in Einzelfällen einvernehmlich festgelegt werden.

Die Beteiligten verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung. Sie haben Handlungen zu unterlassen, durch die eine gemeinsame Zielerreichung gefährdet werden könnte, und haben eine gegenseitige Unterrichtungspflicht.

Die Beteiligten streben eine gemeinsame Weiterentwicklung des Verfahrens an. Zu diesem Zweck bilden sie einen gemeinsamen Lenkungsausschuss, der die Ziele, die konkreten Einzelschritte und die Verteilung des Aufwandes auf die Beteiligten festlegt.

Die Vertretung nach außen kann nur nach einstimmiger Entschließung im Innenverhältnis erfolgen. Mit diesem Beschluss wird dann auch im Einzelfall der Vertretungsbefugte und der Umfang seiner Vertretungsmacht festgelegt.

Die Beteiligten handeln gemeinsam nach vorheriger Abstimmung. Im Lenkungsausschuss werden für die Benutzergruppe die Bedürfnisse und Forderungen an das Verfahren abgestimmt.

Kontakte aller einzelnen Beteiligten mit der GiP mbH bleiben jedoch individuell unbenommen, soweit sie ohne Wirkung für Dritte sind.

Die Beteiligten haben das Interesse, das Verfahren gemeinsam mit der GiP mbH möglichst kurzfristig ihren spezifischen Be-

dürfnissen als Bundes- bzw. Landesverwaltung anzupassen und selbst detaillierte Kenntnisse der Verfahrens- bzw. Programmstruktur zu erhalten. Sie beabsichtigen daher, entsprechend dem Umfang ihrer Fallzahlen Leistungen im Rahmen des gemeinsamen Projektes einzubringen (Entwicklungstätigkeiten am Verfahren, Verfahrenstest). Die Beteiligten haben bis auf weiteres keine Kostenerstattungsansprüche gegeneinander.

Die gegenseitige Haftung der Beteiligten beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Beteiligten haben das Ziel, weitere Bezüge berechnende Stellen als Partner dieser Verwaltungsvereinbarung zu gewinnen. Es wird deshalb mit der GiP mbH vereinbart, dass diese bereit ist, die Überlassung und Pflege von KIDICAP 2000 zu entsprechenden Bedingungen an weitere Gebietskörperschaften vorzunehmen.

Neue Beteiligte sollen zu den Bedingungen dieser Verwaltungsvereinbarung in diese aufgenommen werden.

Das Ausscheiden aus dieser Vereinbarung ist mit einer Kündigung von 8 Monaten zum Jahresende möglich. Das Ausscheiden eines Beteiligten lässt die Gültigkeit der Verwaltungsvereinbarung zwischen den verbleibenden Beteiligten unberührt.

Auch nach dem Ausscheiden aus dem Projekt hat der jeweilige Beteiligte alle dem Zweck dieser Vereinbarung zuwiderlaufenden Handlungen zu unterlassen. Ihm ist unbenommen, weiterhin in Zusammenarbeit mit der GiP mbH das Verfahren KIDICAP 2000 zu betreiben oder - sollte er zwischenzeitlich die vollen Nutzungsrechte für die Programme von der GiP mbH erworben haben - allein das Verfahren weiterzuentwickeln oder zu pflegen.

Die Verwaltungsarbeit tritt nach Zeichnung durch die Beteiligten in Kraft.

Die vorstehende Verwaltungsvereinbarung wird hiermit gezeichnet.

Potsdam, den 4. August 2003

Die Ministerin der Finanzen
des Landes Brandenburg

Dagmar Ziegler

**Bundesreisekostengesetz
Trennungsgeldverordnung
Unterkunft und Verpflegung gegen
angemessenes Entgelt**

- Maßgebender Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung für das Jahr 2004 -

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
- 45.5-6049-17-2 -
Vom 25. November 2003

Die Sachbezugsverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. November 2002 (BGBl. I S. 4339), ist durch die Verordnung vom 23. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2103) geändert worden. Die Änderungen treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

Die maßgebenden Sachbezugswerte betragen hiernach für das Jahr 2004

a) für Gemeinschaftsunterkunft

für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende einschließlich Anwärter

- im Einzelzimmer	121,80 Euro pro Monat,
- im Doppelzimmer	52,20 Euro pro Monat,
- im Dreibettzimmer	34,80 Euro pro Monat,
- im Vierbettzimmer und mehr	17,40 Euro pro Monat

und

b) für Verpflegung

- volle Tagesverpflegung	6,60 Euro pro Tag,
- für Frühstück	1,44 Euro pro Tag,
- für Mittag- oder Abendessen je	2,58 Euro pro Tag.

Die Änderung der Sachbezugswerte hat Auswirkungen auf die Anwendung folgender Vorschriften:

1. Bundesreisekostengesetz - BRKG -

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BRKG ist bei unentgeltlicher Bereitstellung von Verpflegung mindestens für jede Mahlzeit ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes nach der Sachbezugsverordnung vom zustehenden Tagegeld (§ 9 BRKG) einzubehalten. Die vorgenannten Änderungen der Sachbezugswerte sind für Anwendungsfälle des Jahres 2004 zu beachten. Die Textziffern 4.2 und 4.3 des Rundschreibens vom 17. März 1997 - 15.3 - 2703 - 11 - (ABl. S. 250), zuletzt ergänzt durch das Rundschreiben vom 13. November 2002 (ABl. S. 1054), sollten mit einem entsprechenden Änderungshinweis versehen werden.

2. Trennungsgeldverordnung - TGV -

Gemäß § 3 Abs. 3 TGV wird als Trennungstagegeld ein Betrag in Höhe der Summe der nach der Sachbezugsverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt.

Demnach beträgt das Trennungstagegeld ab dem 1. Januar 2004

täglich 6,60 Euro,

für Berechtigte im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a bis c TGV

täglich 9,90 Euro.

Die Tagessätze des Trennungsgeldes und die Kürzungsbeträge bei unentgeltlicher Bereitstellung von Verpflegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 TGV können der beigefügten Übersicht - Stand 1. Januar 2004 - entnommen werden.

3. Unterkunft und Verpflegung der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes Brandenburg an den Ausbildungseinrichtungen des Landes Brandenburg gegen angemessenes Entgelt

In dem Rundschreiben vom 27. November 1996 (ABl. S. 1158) ist die Höhe der zu entrichtenden Entgelte für Gemeinschaftsunterkunft und Verpflegung unter Hinweis auf die Sachbezugsverordnung geregelt. Die vorgenannten geänderten Sachbezugswerte für das Jahr 2004 treten an die Stelle der dort in Nummer 2 und in der Muster-Vereinbarung (ABl. S. 1160) genannten Beträge.

4. Aufhebung von Rundschreiben

Das Rundschreiben vom 13. November 2002 - 45.5-6049-17-2 - (ABl. S. 1054) - Sachbezugswerte für das Jahr 2003 - gilt im Übrigen nur noch für Anwendungsfälle des Jahres 2003 und wird mit Ablauf des 31. Dezember 2004 aufgehoben.

Anlage zum MdF-Rundschreiben vom 25. November 2003- 45.5-6049-17-2 -

**Übersicht über die Tagessätze des Trennungsgeldes
und der Kürzungsbeträge**

- Stand: 1. Januar 2004 -

I Trennungsgeld/Trennungstagegeld

Ifd. Nr.	Bemessungsgrundlage	Höhe des Tagegeldes im Trennungsgeld nach § 3 Abs. 1 Satz 1 TGV für		Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 3 Satz 1 TGV für		Erhöhtes Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 3 Satz 2 TGV für	
		Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter ¹⁾	Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter ¹⁾	Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter ¹⁾
1	Selbstverpflegung unentgeltliche	24,00 €	18,00 €	6,60 €	4,96 €	9,90 €	7,44 €
2	Vollverpflegung	2,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

II Kürzungsbeträge bei unentgeltlicher Bereitstellung von Teilmahlzeiten gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 TGV

1	Frühstück	4,80 €	3,60 €	1,44 €	1,08 € ²⁾	2,16 €	1,62 €
2	Mittagessen	8,40 €	7,20 €	2,58 €	1,94 € ²⁾	3,87 €	2,91 €
3	Abendessen	8,40 €	7,20 €	2,58 €	1,94 € ²⁾	3,87 €	2,91 €

¹⁾ Höhe des Trennungsgeldes/der Kürzungsbeträge nach der Anwärtertrennungsgeldverordnung - AnwTGV -.

²⁾ Der Unterschiedsbetrag zum amtlichen Sachbezugswert ist als geldwerter Vorteil der Versteuerung zuzuführen, sofern die Mahlzeit/Mahlzeiten tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Vom 19. November 2003

Nach § 2 Abs. 3 der Sonderabfallgebührenordnung vom 7. April 2000 (GVBl. II S. 104), geändert durch die Verordnung vom 10. August 2000 (GVBl. II S. 322), ist der maßgebliche Prozentsatz der Zuweisungsgebühr von der obersten Abfallwirtschaftsbehörde bekannt zu machen. Für das Jahr 2004 beträgt der maßgebliche Prozentsatz 3 Prozent der Entsorgungskosten.

Staatliche Anerkennung von Erholungsorten

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
Vom 20. November 2003

Am 11. Juli 2003 wurde der Stadt Lychen gemäß Brandenburgischem Kurortegesetz (BbgKOG) das **unbefristete** Prädikat „Staatlich anerkannter Erholungsort“ verliehen.

Am 11. Juli 2003 wurde der Gemeinde Stechlin, OT Neuglobow/Dagow, gemäß Brandenburgischem Kurortegesetz (BbgKOG) das **unbefristete** Prädikat „Staatlich anerkannter Erholungsort“ verliehen.

Am 14. Juli 2003 wurde der Stadt Müllrose gemäß Brandenburgischem Kurortegesetz (BbgKOG) das **unbefristete** Prädikat „Staatlich anerkannter Erholungsort“ verliehen.

Am 12. November 2003 wurde der Gemeinde Neuzelle, OT Neuzelle, gemäß Brandenburgischem Kurortegesetz (BbgKOG) das Prädikat „Staatlich anerkannter Erholungsort“ verliehen.

Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Umgang mit pechhaltigen Straßenbau- und Straßenausbaustoffen

Runderlass des Ministeriums
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Abteilung 5, Nr. 38/2003 - Straßenbau -
Sachgebiet 06.0: Straßen-Baustoffe; Allgemeines
Vom 21. November 2003

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden.

Die nachfolgenden Verfahrensregelungen beim Umgang mit pechhaltigen Straßenbau- und Straßenausbaustoffen gelten für Baumaßnahmen für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Straßen.

Die Anwendung für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden liegenden Straßen wird nach § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) empfohlen.

Der Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Nr. 5/1998 - Straßenbau - vom 17. Februar 1998 (ABl. S. 329) wird hiermit aufgehoben.

1 Rechtsgrundlagen

Am 1. Januar 2002 trat die Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses einschließlich der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV, Änderung der Bestimmungsverordnung über wachstumsbedürftiger Abfälle zur Verwertung und weitere Änderungen zu bestehenden Verordnungen) vom 10. Dezember 2001 in Kraft und ist somit als ein einheitliches Abfallverzeichnis EU-weit gültig.

Pechhaltige Straßenausbaustoffe unterliegen dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 in Verbindung mit dessen Verordnungen.

Bezüglich der Entsorgung (Verwertung bzw. Beseitigung) pechhaltiger Straßenausbaustoffe sind die Brandenburgischen Technischen Richtlinien für die Wiederverwertung von Baustoffen im Straßenbau - Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau - (BTR RC-StB 02) zu beachten.

2 Begriffsbestimmung

Pechhaltige Straßenausbaustoffe sind Stoffe, die beim Aufnehmen alter Straßenbefestigungen anfallen und pechtypische Bestandteile im Bindemittel enthalten. Pechtypische Bestandteile sind die 16 nach U.S. EPA 610 festgelegten polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) sowie Phenole (Phenolindex). Bereits die Überschreitung eines Richtwertes klassifiziert den Straßenaufbruch als pechhaltigen Straßenausbaustoff.

Auftraggeber im Sinne dieses Runderlasses sind die Veranlasser der Ausbaumaßnahme (gemäß KrW-/AbfG Erzeuger).

Andere Straßenbaulasträger im Sinne dieses Runderlasses sind Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden.

Dritte im Sinne dieses Runderlasses sind Träger öffentlicher Versorgungsaufgaben, z. B. Telekom, Wasserverbände usw.

3 Grundsätze

Vermeidung

Der Ausbau pechhaltiger Schichten ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Verwertung

Die Straßenbaulasträger sind grundsätzlich verpflichtet, die aus eigenen Baumaßnahmen stammenden pechhaltigen Straßenaus-

baustoffe in aufbereiteter Form in geeigneten Baumaßnahmen wiederzuverwerten (siehe auch § 5 KrW-/AbfG).

Die Brandenburgische Straßenbauverwaltung ist angehalten, einen regelgerechten Wiedereinbau aufbereiteter pechhaltiger Straßenbaustoffe anderer Straßenbaulastträger und Dritter in Bundesfern- und Landesstraßen vorzunehmen. Aus Kostengründen wird es anderen Straßenbaulastträgern und Dritten jedoch grundsätzlich freigestellt, weitere Möglichkeiten der Entsorgung (Verwertung bzw. Beseitigung) im Sinne des KrW-/AbfG zu nutzen.

Beseitigung

Die Abgrenzung zu besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ergibt sich aus § 41 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Abfallverzeichnis-Verordnung.

Pechhaltige Straßenausbaustoffe mit einem Benzo[a]pyrengelhalt ≥ 50 mg/kg werden als besonders überwachungsbedürftige Abfälle eingestuft. Diese Stoffe sind einer Beseitigung zuzuführen und gemäß der Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung - SAbfEV) der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB) anzudienen.

4 Verfahrensweise der Nachweisführung

Der Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von pechhaltigen Straßenbau- bzw. Straßenausbaustoffen erfolgt durch den Abschluss der Liefervereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Betreiber des Zwischenlagers bzw. der Aufbereitungsanlage.

Transport

Für Transporte pechhaltiger Straßenausbaustoffe von der Entnahmestelle zum Zwischenlager ist die „Liefervereinbarung für pechhaltige Straßenausbaustoffe“ (Anlage 13 der BTR RC-StB 02) zu verwenden.

Für Transporte des aufbereiteten pechhaltigen Kaltmischgutes von der Mischanlage zur Einbaustelle ist die „Liefervereinbarung für pechhaltiges Kaltmischgut“ (Anlage 14 der BTR RC-StB 02) zu verwenden.

Zwischenlagerung und Aufbereitung

Für die Zwischenlagerung und die Aufbereitung von pechhaltigen Straßenausbaustoffen dürfen nur fremdüberwachte Anlagen beauftragt werden (siehe Abschnitt 5.5.1 BTR RC-StB 02).

Die Betreiber der Zwischenlager dürfen nur pechhaltige Straßenausbaustoffe annehmen, wenn eine Liefervereinbarung vorliegt. Liegt diese nicht vor, ist der Fremdüberwacher verpflichtet, dieses dem Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen umgehend mitzuteilen.

Mit dem Abschluss der Liefervereinbarung ist dem Betreiber des Zwischenlagers gleichzeitig das Prüfzeugnis (Nachweis PAK nach EPA einschließlich des Benzo[a]pyrengelhaltes im Feststoff und des Phenolindexes im Eluat) durch den Auftraggeber der Ausbaumaßnahme vorzulegen.

Nach Abschluss der in der Liefervereinbarung festgelegten Ausbaumaßnahme ist dem Auftraggeber und dem Wiederverwerter durch den Betreiber des Zwischenlagers die Gesamtmenge der angelieferten pechhaltigen Straßenbaustoffe nachzuweisen. Dieser Nachweis ist Grundlage für die Abrechnung.

Darüber hinaus meldet der Betreiber des Zwischenlagers dem Auftraggeber und dem Wiederverwerter am Monatsende den letzten Stand der Lagerungsmenge, getrennt nach Material und Auftraggeber (Straßenbauverwaltung, andere Baulastträger, Dritte).

5 Kosten

Die Kosten für Aufbruch, Transport, Zwischenlagerung sowie Aufbereitung bzw. Beseitigung des pechhaltigen Materials trägt der Auftraggeber der Ausbaumaßnahme.

Die Kosten für den Transport des aufbereiteten Materials von der Aufbereitungsanlage zur Einbaustelle sowie für den Einbau trägt der Auftraggeber der Einbaumaßnahme.

Zwischen dem Auftraggeber und den Betreibern der fremdüberwachten Zwischenlager sind die Verträge jährlich für das Folgejahr abzuschließen.

Hinweise für den Abschluss einer Vereinbarung zur Annahme, Lagerung und Aufbereitung pechhaltiger Straßenausbaustoffe zwischen dem Betreiber eines Zwischenlagers und der Straßenbauverwaltung können der Anlage „Mustervereinbarung zur Annahme, Lagerung, Aufbereitung und Abgabe pechhaltiger Straßenbaustoffe“ entnommen werden.

6 Regelungen für andere Straßenbaulastträger und Dritte

Die Straßenbaulastträger sind verpflichtet, Dritte darauf hinzuweisen, dass bei Aufgrabungen mit pechhaltigen Straßenbaustoffen gerechnet werden muss und die zusätzlichen Kosten zu tragen sind. Dies ist in die Genehmigungen für Aufgrabungen mit aufzunehmen.

Ist dem Straßenbaulastträger durch Vorinformationen (Bauakten, Straßeninformationsbank usw.) nicht bekannt, ob in der Straßenkonstruktionsschicht pechhaltige Straßenbaustoffe enthalten sind, ist der Dritte verpflichtet, vor Beginn der Baumaßnahme die Schichten auf pechtypische Bestandteile zu untersuchen. Die Kosten hierfür übernimmt der Dritte.

Bedingung für die Wiederverwendung durch die Brandenburgische Straßenbauverwaltung ist die Nachweisführung des anderen Straßenbaulastträgers bzw. Dritten gegenüber der Straßenbauverwaltung, dass die aus ihren Baumaßnahmen stammenden pechhaltigen Straßenausbaustoffe nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich wiederverwendet werden können.

Der Ort des vorgesehenen Zwischenlagers und der Aufbereitung wird vom Wiederverwerter in Abhängigkeit vom vorgesehenen Wiedereinbauort bestimmt.

Zwischen dem Auftraggeber, dem Betreiber des Zwischenlagers und dem zukünftigen Wiederverwerter ist die Liefervereinbarung gemäß Anlage 13 der BTR RC-StB 02 abzuschließen.

Anlage 1

Mustervereinbarung

**zur Annahme, Lagerung, Aufbereitung und Abgabe
pechhaltiger Straßenausbaustoffe**

zwischen dem Land Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV),
dieses vertreten durch das Brandenburgische Straßenbauamt
.....,
im Folgenden Auftraggeber (AG) genannt,
und der Fa.
.....,
vertreten durch
im Folgenden Auftragnehmer (AN) genannt.

**§ 1
Vertragsgegenstand**

Dieser Vertrag regelt auf der Grundlage des Runderlasses „Umgang mit pechhaltigen Straßenbau- und Straßenausbaustoffen“ des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5 - Nr. 38/2003 - Straßenbau - vom 21. November 2003 die Annahme, Lagerung, Aufbereitung und Abgabe pechhaltiger Straßenausbaustoffe.

Pechhaltige Straßenausbaustoffe sind Stoffe, die beim Aufnehmen alter Straßenbefestigungen anfallen und pechtypische Bestandteile im Bindemittel enthalten. Pechttypische Bestandteile sind die 16 nach U.S. EPA 610 festgelegten polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK nach EPA)¹ sowie Phenole (Phenolindex). Bereits die Überschreitung eines Richtwertes klassifiziert den Straßenaufbruch als pechhaltigen Straßenausbaustoff.

**§ 2
Rechtsgrundlagen**

- Brandenburgische Technische Richtlinien für die Wiederverwertung von Baustoffen im Straßenbau - Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau - (BTR RC-StB 02), eingeführt mit Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5 - Nr. 21/2002 - Straßenbau - vom 17. Dezember 2002 (ABl. S. 194)
- Richtlinien für die Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 1998 (RAP Stra 98), eingeführt mit Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5 - Nr. 39/1999 - Straßenbau - vom 15. September 1999 (ABl. S. 1090), geändert durch den Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5 - Nr. 36/2000 - Straßenbau - vom 6. Dezember 2000 (ABl. S. 122)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 1973)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1614, 1631)

¹ EPA = Environmental Protection Agency

§ 3

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der AN verpflichtet sich, pechhaltige Straßenausbaustoffe anzunehmen, entsprechend der Einstufung in Wiederverwendungsbereiche gemäß den BTR RC-StB 02 zu lagern sowie entsprechend den Qualitätsanforderungen aufzubereiten und termingerecht an den AG wieder abzugeben.

(2) Der AN verpflichtet sich dem AG gegenüber, die nach § 4 BImSchG und der 4. BImSchV notwendige Genehmigung für das Betreiben von Anlagen für die Aufbereitung und Zwischenlagerung von pechhaltigen Straßenausbaustoffen nachzuweisen. Bei Wegfall der Genehmigung ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich darüber zu informieren.

Zur Gütesicherung weist der AN eine Fremdüberwachung entsprechend Abschnitt 5.5.1 BTR RC-StB 02 nach. Vor einer erneuten Entgegennahme bzw. Herstellung des Kaltmischgutes darf die Regelprüfung maximal ein halbes Jahr alt sein.

§ 4

Annahme

(1) Die Anlieferung pechhaltiger Straßenausbaustoffe ist in der Regel eine Woche vorher durch den AG oder seinen Beauftragten anzukündigen. Die Liefervereinbarung (siehe Anlage 2) ist spätestens 24 Stunden vor Anlieferung zu unterzeichnen.

(2) Der AN darf nur pechhaltige Straßenausbaustoffe mit Liefervereinbarung annehmen. Bei Anlieferungen fertigt der AN eine Wiegekarte bzw. einen Lieferschein für jede Anlieferung aus.

(3) Die Summe der einzelnen Anlieferungen wird unter der Auftragsnummer der Liefervereinbarung entsprechend der „Mengenbilanz für pechhaltige Straßenausbaustoffe“ (siehe Anlage 3) ausgewiesen.

(4) Die Anlieferungen je Liefervereinbarung müssen unter Vorlage eines Prüfzeugnisses mit Angabe der Phenolindex- und PAK-Werte nach EPA und der daraus resultierenden Einstufung in Wiederverwendungsbereiche erfolgen. Das Prüfzeugnis beschafft der AG auf seine Kosten.

(5) Das angelieferte Material darf nicht verunreinigt sein. Es darf insbesondere nicht Holz, Plastik, Papier, Ziegel, Gasbeton oder humose Anteile (Oberboden) enthalten. Die Anlieferung verunreinigten Materials darf der AN zurückweisen. Nimmt der AN dennoch verunreinigtes Material an, so ist jede Haftung des AG für Beschädigungen der Wiederaufbereitungsanlagen des AN ausgeschlossen.

(6) Der AN hat auch Anlieferungen pechhaltiger Straßenausbaustoffe von Dritten bzw. anderen Straßenbaulasträgern anzunehmen, wenn diese durch vom AG ausgestellte Liefervereinbarungen angekündigt wurden. Hiermit verpflichtet sich der AG nur zur Rücknahme des aufbereiteten pechhaltigen Kaltmischgutes. Alle dabei anfallenden Kosten trägt der Dritte bzw. andere Straßenbaulasträger.

(7) Bei nachweislicher Auslastung, das heißt, wenn die Lagerkapazitäten des entsprechenden Wiederverwendungsbereiches ausgeschöpft sind, kann der AN die Annahme der Anlieferung verweigern.

(8) Der AG verpflichtet sich, nur pechhaltige Straßenausbaustoffe anzuliefern und nicht anderweitige Altlasten.

§ 5

Lagerung

(1) Der AN stellt dem AG eine Lagerkapazität bis . . . t zur Verfügung.

(2) Der AN lagert die vom AG angelieferten pechhaltigen Straßenausbaustoffe je nach Wiederverwendungsbereich getrennt. Er ist berechtigt, das angelieferte Material mit anderen pechhaltigen Straßenausbaustoffen des gleichen Wiederverwendungsbereiches zu lagern.

(3) Material ohne Prüfzeugnis hat der AN bei begründetem Verdacht in Abstimmung mit dem AG bis zur Feststellung des Wiederverwendungsbereiches zunächst auf separaten Flächen zwischenzulagern.

(4) Der AN meldet am Monatsende den letzten Stand der Lagerungsmenge getrennt nach Material des AG, Dritter bzw. anderer Straßenbaulasträger.

§ 6
Aufbereitung

(1) Der AN bereitet die zwischengelagerten pechhaltigen Straßenausbaustoffe entsprechend den in den BTR RC-StB 02 enthaltenen Qualitätsanforderungen nach Angaben des AG auf.

(2) Auf Veranlassung des AN ist das gebrochene Material von einer nach RAP Stra 98 anerkannten Prüfstelle (für die Fachgebiete Asphalt [G] bzw. hydraulisch gebundene Gemische [H] einschließlich Bodenverfestigung) einer Eignungsprüfung gemäß BTR RC-StB 02 bezüglich der bautechnischen Eigenschaften und Einhaltung der umweltrelevanten Parameter zu unterziehen.

Für die Eignungsprüfung ist unter Praxisbedingungen gebrochenes Material zu verwenden. Während des Brechens sind für die Erstellung der Eignungsprüfung circa alle 500 Tonnen Teilproben des pechhaltigen Materials zu entnehmen und anschließend zu homogenisieren. An diesem Material sind nochmals die PAK nach EPA und der Phenolindex vor der Einbindung zu bestimmen. Das Ergebnis der Eignungsprüfung hat der AN dem AG spätestens eine Woche vor Baubeginn vorzulegen.

(3) Im Rahmen der Eigenüberwachung erfolgt die Bestimmung der Stückgrößenverteilung je angefangene 500 Tonnen, mindestens jedoch einmal täglich. Die Bestimmung des Gesamtwassergehaltes erfolgt mindestens zweimal pro Tag. Auf Verlangen sind diese Prüfungsergebnisse dem AG vorzulegen.

§ 7
Auslieferung

(1) Der AG verpflichtet sich, das angelieferte pechhaltige Material zuzüglich eines laut Eignungsprüfung festgelegten Mengenzuschlages für die sachgerechte Aufbereitung vom AN zum Wiedereinbau in Straßen des AG abzunehmen.

(2) Den Zeitpunkt der Rücknahme des aufbereiteten Materials teilt der AG dem AN circa vier Wochen vor Einbaubeginn mit.

(3) Der AN stellt das entsprechend dem Auftrag aufbereitete Material qualitätsgerecht der vom AG benannten bauausführenden Firma zur Verfügung. Der AG bzw. dessen Berechtigter teilt dem AN den Zeitpunkt ab Mischwerk mit. Die terminliche Abstimmung über die erforderlichen Tagesleistungen und Umlaufzeiten erfolgt zwischen der vom AG benannten bauausführenden Firma und dem AN direkt.

(4) Die Auslieferung erfolgt nur mit „Liefervereinbarung für pechhaltiges Kaltmischgut“ (siehe Anlage 4).

(5) Nach Abschluss der Baumaßnahme hat der AN das „Abrechnungsblatt für pechhaltiges Kaltmischgut“ (siehe Anlage 5) dem AG bzw. der beauftragten Straßenbaufirma ausgefüllt zu übergeben.

§ 8
Vergütung

(1) Für nachfolgend aufgeführte Leistungen gelten folgende Preise:

Annahme pechhaltiger Straßenausbaustoffe:

Einheitspreis gesamt €/t

Zwischenlagerung pechhaltiger Straßenausbaustoffe:

Einheitspreis je Monat €/t

Brechen und Sieben pechhaltiger Straßenausbaustoffe:

Einheitspreis gesamt €/t

Aufbereitung und Abgabe pechhaltiger Straßenausbaustoffe:

Erstellung einer Eignungsprüfung
Einheitspreis €/t

Aufbereitung (Mischprozess)
Einheitspreis €/t

Materialzugabe entsprechend Eignungsprüfung
Einheitspreis

je 1 % hydraulische Bindemittel €/t
je 1 % Bitumenemulsion €/t
je 1 % Sand €/t
je 1 % Splitt €/t
je 1 % Wasser €/t

Abgabe aufbereiteten pechhaltigen Kaltmischgutes
Einheitspreis €/t

Abgabe unaufbereiteten pechhaltigen Straßenausbaustoffes an andere Auftragnehmer:

Einheitspreis gesamt €/t

(2) Grundlage der Abrechnung sind die Liefervereinbarung, der Wiegeschein und die Mengenbilanz für pechhaltige Straßenausbaustoffe (siehe Anlage 3) bzw. Abrechnungsblatt für pechhaltiges Kaltmischgut (siehe Anlage 5).

(3) Der AG ist berechtigt, Dritten die hier vereinbarten Preise bekannt zu geben. Diese gelten unabhängig von den tatsächlich anfallenden Mengen.

§ 9

Mängelansprüche

(1) Wird bei Auslieferung festgestellt, dass das vom AN aufbereitete Material nicht den in der BTR RC-StB 02 festgelegten Qualitätsanforderungen entspricht, kann der AG die Abnahme verweigern.

(2) Entsteht dem AG durch die nicht qualitätsgerechte Herstellung des aufbereiteten Materials ein Schaden, so ist der AN zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet.

(3) Wird nach dem Einbau festgestellt, dass das aufbereitete Material nicht den festgelegten Qualitätsanforderungen entspricht, gehen die zur Schadensbeseitigung erforderlichen Maßnahmen zu Lasten des Verursachers.

§ 10

Laufzeit, Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt am ... und endet am ...

(2) Jeder Vertragspartner kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn eine Partei ihre Verpflichtungen schuldhaft in solchem Maße verletzt, dass der anderen Partei eine Fortsetzung nicht zugemutet werden kann.

(3) Der AG kann den Vertrag insbesondere auch dann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der AN wiederholt eine Lieferung nicht annimmt oder nicht ausliefert.

(4) Der AN kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat bei Aufgabe des Standortes kündigen. Im Falle einer Kündigung bleibt der AN noch zur Auslieferung der Menge verpflichtet, die bereits durch den AG zuvor angeliefert worden ist.

§ 11

Nachvertragliche Geltung

Lagern pechhaltige Straßenausbaustoffe noch nach Ablauf dieser vertraglichen Vereinbarung, vereinbaren AG und AN, dass auf Wunsch des AG dieser Vertrag bis zur Wiederverwertung des Materials fortgelten soll.

Ort, Datum

.....

Auftraggeber
Brandenburgisches Straßenbauamt

.....

Auftragnehmer
Firma

Anlage 2
(entsprechend BTR RC-StB 02 Anlage 13)

BRANDENBURG
LIEFERVEREINBARUNG für pechhaltige Straßenausbaustoffe

1 Auftraggeber:

2 Baumaßnahme (Entnahmestelle):
 Straßenbezeichnung:

 Abschnitt:
 Station:
 Auftrag Nr.:/.....

3 Das pechhaltige Straßenaufbruchmaterial wird als Fräsgut*/Schollen* angeliefert.
 Wiederverwendungsbereich:

Benzo[a]pyren	mg/kg	WVB 3*	WVB 4*	unbekannt*
Phenolindex	mg/l			

Voraussichtliche Menge: t
 Voraussichtliche Dauer der Zwischenlagerung: Monate
 Das pechhaltige Straßenaufbruchmaterial bleibt im Eigentum des Auftraggebers.

4 Auftragnehmer:
 Bauausführende Firma:

 Transporteur:

 Zwischenlager:

5 Bemerkungen:

 Datum/Unterschrift des Auftraggebers

 Datum/Unterschrift der Firma des Zwischenlagers

 Bestätigung der Wiederverwendung

* Ungültiges streichen

Anlage 3

BRANDENBURG
M E N G E N B I L A N Z für pechhaltige Straßenausbaustoffe
Auftrag Nr.:

1 Auftraggeber:

2 Baumaßnahme (Entnahmestelle):

Straßenbezeichnung:

von Abschnitt: Station:

bis Abschnitt: Station:

3 Voruntersuchung: PAK nach EPA (Feststoff): mg/kg

Benzo[a]pyren (Feststoff): mg/kg

Phenolindex (Eluat): µg/l

Wiederverwendungsbereich:

WVB 3*	WVB 4*	unbekannt*
--------	--------	------------

Zwischenlager: Firma

Voraussichtliche Dauer der Zwischenlagerung: Monate

Art des pechhaltigen Straßenausbaustoffes: Schollen*/Fräsgut*

4 Wiegekarten

Lfd. Nr.	Nr. der Wiegekarten	Datum	Nettogewicht [t]
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
Gesamt mengen			

Datum/Unterschrift des Auftraggebers

Datum/Unterschrift der Firma des Zwischenlagers

* Ungültiges streichen

Bemerkung: Kopie fürs Zwischenlager

Anlage 4
(entsprechend der BTR RC-StB 02 Anlage 14)

BRANDENBURG
LIEFERVEREINBARUNG für pechhaltiges Kaltmischgut

1 Auftraggeber:

2 Baumaßnahme:
Straßenbezeichnung:
Abschnitt:
Station:
Auftrag Nr.: /

3 Der pechhaltige Straßenausbaustoff stammt aus der Baumaßnahme

- 1. Auftrags-Nr.: /
- 2. Auftrags-Nr.: /
- 3. Auftrags-Nr.: /
- 4. Auftrags-Nr.: /

4 Pechhaltiges Kaltmischgut mit

hydraulischen Bindemitteln*	Bitumenemulsion*	Bitumenemulsion und hydraulischen Bindemitteln (Kombination)*
-----------------------------	------------------	---

Eignungsprüfung-Nr.: vom
erstellt von der Prüfstelle:

5 Voraussichtliche Einbauzeit:

6 Auftragnehmer:
Bauausführende Firma:
Transporteur:
Zwischenlager:
Kaltmischguthersteller:

7 Bemerkungen:
.....
.....
.....

Datum/Unterschrift des Auftraggebers

Datum/Unterschrift der Firma der Aufbereitungsanlage

* Ungültiges streichen

BRANDENBURG
Abrechnungsblatt für pechhaltiges Kaltmischgut
Auftrag Nr.:

1 Auftraggeber:

2 Baumaßnahme:
 Straßenbezeichnung:
 von Abschnitt: Station:.....
 bis Abschnitt: Station:.....

3 Pechhaltiger Straßenausbaustoff aus Baumaßnahme

1. Auftrags-Nr.:/..... verarbeitet	t	Rest	t
2. Auftrags-Nr.:/..... verarbeitet	t	Rest	t
3. Auftrags-Nr.:/..... verarbeitet	t	Rest	t
4. Auftrags-Nr.:/..... verarbeitet	t	Rest	t

4 Einbauzeit:

5 Auftragnehmer:

Bauausführende Firma:

 Transporteur:

 Kaltmischguthersteller:

6 Rezeptur Kaltmischgut: laut Eignungsprüfung-Nr.: /vom
 der Prüfstelle:
 Pechhaltiges Granulat M.-% t
 1. Ergänzungskörnung M.-% t
 2. Ergänzungskörnung M.-% t
 Bitumenemulsion M.-% t
 Hydraulische Bindemittel M.-% t
 Wasser M.-% t

Summe	t
-------	---

Ausgelieferte Tonnage (laut Wiegekarten):	t
---	---

7 Bilanz des Bestandes an pechhaltigen Straßenausbaustoffen

Wiederverwendungsbereich	Tonnage gesamt angeliefert	Tonnage verbraucht	± Bestand
WVB 3			
WVB 4			

 Datum/Unterschrift der Firma der Aufbereitungsanlage

 Datum/Unterschrift des Auftraggebers

 Bemerkung: Kopie für die Aufbereitungsanlage (bzw. Zwischenlager)

**Berufung einer Ersatzperson
aus der Landesliste der
Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 1. Dezember 2003

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes vom 2. März 1994 (GVBl. I S. 38) mache ich bekannt:

Die Abgeordnete des Landtages Brandenburg, Frau Hannelore Birkholz, hat am 12. November 2003 dem Präsidenten des Landtages Brandenburg zur Niederschrift erklärt, dass sie auf ihre Mitgliedschaft im Landtag Brandenburg mit Ablauf des 30. November 2003 verzichtet.

Auf der Grundlage von § 43 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes habe ich festgestellt, dass Herr Christian Görke auf der Landesliste der Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 43 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes ist, auf welche der Sitz von Frau Hannelore Birkholz übergeht.

Herr Christian Görke hat die Mitgliedschaft im 3. Landtag Brandenburg durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 angenommen.

**Verfügung
zur Umstufung/Umbenennung von Straßen in den
Landkreisen Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz
und der Stadt Cottbus**

Bekanntmachung des
Brandenburgischen Straßenbauamtes Cottbus
Vom 20. November 2003

Abstufung

Gemäß § 2 Abs. 4 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) werden im Ergebnis weiterer Netzuntersuchungen zur schrittweisen Umsetzung der Neuordnung des Bundes- und Landesstraßennetzes mit Wirkung zum **1. Januar 2004** folgende Abschnitte von Bundesstraßen (B) zu Landesstraßen (L) abgestuft:

B 115

- von Netzknoten 4353013 bis Netzknoten 4252002, Abschnitte 070 bis 125, und
- von Netzknoten 4252014 bis Netzknoten 4149016, Abschnitte 150 bis 300,

mit einer Gesamtlänge von **59,626 km**.

Die Abschnitte 070 bis 075 werden **L 482**.

Die Abschnitte 080 bis 125 werden Bestandteil der **L 48**.

Die Abschnitte 150 bis 300 werden Bestandteil der **L 49**.

Für die Abschnitte 175 bis 190 mit einer Länge von **5,979 km** bleibt die Stadt Cottbus Baulastträger.

Zukünftiger Träger der Straßenbaulast für die Abschnitte 070 bis 125, 150 bis 170 und 195 bis 300 wird das Land Brandenburg.

B 122

- von Netzknoten 4253009 bis Netzknoten 4252015, Abschnitte 040 bis 060,

mit einer Gesamtlänge von **12,185 km**.

Die Abschnitte werden Bestandteil der Landesstraße **L 49**.

Zukünftiger Träger der Straßenbaulast wird das Land Brandenburg.

Aufstufung

Gleichzeitig wird die **L 48** von Netzknoten 4353013 bis Netzknoten 4253009, Abschnitte 060 bis 100, mit einer Gesamtlänge von **12,220 km** gemäß §§ 1 und 2 FStrG zu einer Bundesstraße aufgestuft.

Die Abschnitte 060 bis 080 werden Bestandteil der **B 115** und die Abschnitte 090 bis 100 Bestandteil der **B 112**. Der Netzschluss beider Bundesstraßen ist die Bundesautobahn A 15, Anschlussstelle Forst.

Zukünftiger Träger der Straßenbaulast wird die Bundesrepublik Deutschland.

Umbenennung

Die **B 122** wird

- von Netzknoten 4253010 nach Netzknoten 4253009, Abschnitt 30, in **B 112** umbenannt.

Die Umbenennung der B 115, Abschnitte 130 und 140, wurde in der Verfügung vom 15. November 2003 (ABl. S. 1071) bekannt gemacht. Der Netzschluss ist die A 15, Anschlussstelle Roggosen.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Brandenburgischen Straßenbauamt Cottbus, Von-Schön-Straße 11, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur

Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Cottbus, Von-Schön-Straße 11, 03050 Cottbus einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Verfügung zur Umstufung von Straßen im Landkreis Dahme-Spreewald

Bekanntmachung des Brandenburgischen
Straßenbauamtes Wünsdorf
Vom 20. November 2003

Abstufung

Gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) werden im Ergebnis weiterer Netzuntersuchungen zur schrittweisen Umsetzung der Neuordnung des Bundes- und Landesstraßennetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2004 folgende Abschnitte von Bundesstraßen (B) zu Landesstraßen (L) abgestuft:

B 115

- von Netzknoten 4149 016 (Landkreisgrenze Dahme-Spreewald mit Oberspreewald-Lausitz) bis Netzknoten 4049 008, Abschnitt 305,

mit einer Gesamtlänge von **5,115 km**.

Der abgestufte Abschnitt erhält die Straßenbezeichnung **L 49**.

Künftiger Straßenbaulastträger wird das Land Brandenburg.

B 179

- von Netzknoten 3647 019 (Knoten mit der A 10/AS Königs Wusterhausen) bis Netzknoten 3647 003 (Knoten mit der A 113/AS Berlin-Grünau), Abschnitte 230 bis 250,

mit einer Gesamtlänge von **6,743 km**.

Die abgestuften Abschnitte erhalten die Straßenbezeichnung **L 400**.

Künftiger Straßenbaulastträger wird das Land Brandenburg.

B 320

- von Netzknoten 4051 003 bis Netzknoten 4049 009, Abschnitte 060 bis 140,

mit einer Gesamtlänge von **27,050 km**.

Die abgestuften Abschnitte erhalten die Straßenbezeichnung **L 44**.

Künftiger Straßenbaulastträger wird das Land Brandenburg.

Aufstufung

Gleichzeitig werden die Abschnitte 010 bis 040 der Landesstraße **L 44** von Netzknoten 4051 003 bis Netzknoten 3950 012 mit einer Gesamtlänge von **13,849 km** nach §§ 1 und 2 FStrG zu einer Bundesfernstraße aufgestuft.

Die aufgestuften Abschnitte erhalten die Straßenbezeichnung **B 320**.

Künftiger Straßenbaulastträger wird die Bundesrepublik Deutschland.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Brandenburgischen Straßenbauamt Wünsdorf, Hauptallee 116/4, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Straßenbauamt Wünsdorf, Hauptallee 116/4, 15838 Wünsdorf zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Bildung des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes „Rangsdorfer See“ in der Gemeinde Rangsdorf

Bekanntmachung des Landrates des
Landkreises Teltow-Fläming
Vom 6. November 2003

Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming bildet gemäß § 23 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 93), den gemeinschaftlichen Fischereibeizirk über die Gewässerfläche „Rangsdorfer See“ in der Gemeinde Rangsdorf. Insgesamt beträgt die Wasserfläche des Fischereibeizirkes: 3.149.857 m² (314,9857 ha).

Der gebildete Fischereibeizirk „Rangsdorfer See“ betrifft Fischereiberechtigte/Eigentümer der folgenden Gewässerflächen:

Gemarkung Rangsdorf, Flur 1, Flurstücke 1, 87 teilweise, 42, 43, 44, 45, 46,

Gemarkung Rangsdorf, Flur 4, Flurstücke 1, 2, 3/1, 3/2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15/1, 15/2, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 25.

Die Bildung wird gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 BbgFischG im Amtsblatt des Landes Brandenburg bekannt gemacht.

Landesärztekammer Brandenburg

**Sechste Satzung zur Änderung der
Verwaltungsgebührenordnung
der Landesärztekammer Brandenburg**

Vom 10. November 2003

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 13. September 2003 auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 10 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126) folgende Sechste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg vom 27. Oktober 2003 - 42-5601.12 - genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 25. Juni 2003 (ABl. S. 899), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. November 2003 (ABl. S. 1219), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 1 - Gebührenverzeichnis - wird nach Nummer 8 folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Durchführung von Kenntnisstands-
prüfungen im Rahmen von Approbations-
und Berufserlaubnisverfahren 400 € bis 800 €“

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft.

Genehmigt.

Potsdam, den 27. Oktober 2003

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Frauen des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Becke

(Siegel)

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und ist im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Cottbus, den 10. November 2003

Der Präsident der
Landesärztekammer Brandenburg

Dr. med. Udo Wolter

(Siegel)

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

1240

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 51 vom 23. Dezember 2003

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).